

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Obstetrica : das Hebammenfachmagazin = Obstetrica : la revue spécialisée des sages-femmes**

Band (Jahr): **121 (2023)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine Plazenta – viele Rechte

Die Plazenta gibt es nur auf Zeit. Was passiert danach? Von der Frage nach dem Eigentum und der Verfügungsgewalt über die Plazenta bis hin zur Verwendung für medizinische Zwecke oder sogar als persönliches Souvenir – Rechtsanwältin Brigitte Boldi hat für den Schweizerischen Hebammenverband dazu ein Rechtspapier entworfen. Nun wurde es überarbeitet. Über die Vielzahl an Rechten, den Zeitgeist und mögliche Zukunftsszenarien im Interview.

TEXT:
ESTHER GROSJEAN

Die Plazenta befähigt ein Kind zu leben und wird mit der Geburt abgestossen. Das Wunderorgan auf Zeit hat ein Verfallsdatum. Im Rechtspapier steht: «Hat die Mutter kein Interesse an der Plazenta, mangelt es am Willen, Eigentümerin zu sein.» Das ist oft der Fall. Wie sieht es aber aus, wenn die Mutter, die Eltern Anspruch darauf anmelden und die Plazenta nach der Geburt mit nach Hause nehmen möchten? Ein Bedürfnis, das zunimmt. Vor zehn Jahren wandte

sich eine Hebamme mit einer rechtlichen Frage an den Schweizerischen Hebammenverband (SHV): «Eine Frau, die ich im Spital betreute, wollte die Plazenta nach Hause nehmen, wurde aber daran gehindert», erklärte die Hebamme und schloss daran die Frage: «Was gilt rechtlich?»

Der Schweizerische Hebammenverband gab daraufhin ein Gutachten rund um die rechtlichen Fragen zur Plazenta in Auftrag. Wenn es darum geht, die Plazenta juristisch zu erfassen, sind ganz unterschiedli-

che Rechtsbereiche wie das Sachenrecht, das Umweltrecht, das Abfallrecht und das Bestattungsrecht einzubeziehen. Das Dokument «Gutachten zum rechtlichen Umgang mit der Plazenta» wurde von Frau Christine Boldi überarbeitet und ist im Intranet des SHV für alle Mitglieder zugänglich. Recht spiegelt auch den Zeitgeist: Welche Gesetze wurden neu verabschiedet? Welcher ethische Blick ist die Grundlage? In anderen Worten: Wo stehen wir heute? ☉

Blick über die Schultern: Die Arbeit der Rechtsanwältin

«Obstetrica»: Das Gutachten zum rechtlichen Umgang mit der Plazenta ist rund zehn Seiten lang. Wie viel davon musste überarbeitet werden?

Christine Boldi: Es betraf nur einzelne Stellen. Was die rechtliche Einordnung betrifft, hat sich nicht sehr viel verändert. Die zentrale Frage ist im Moment die Entsorgung der Plazenta: Muss sie als Sondermüll behandelt werden oder darf man sie ganz normal im Abfall entsorgen respektive im eigenen Garten vergraben? Dazu fehlt ein eindeutiger Entscheid.

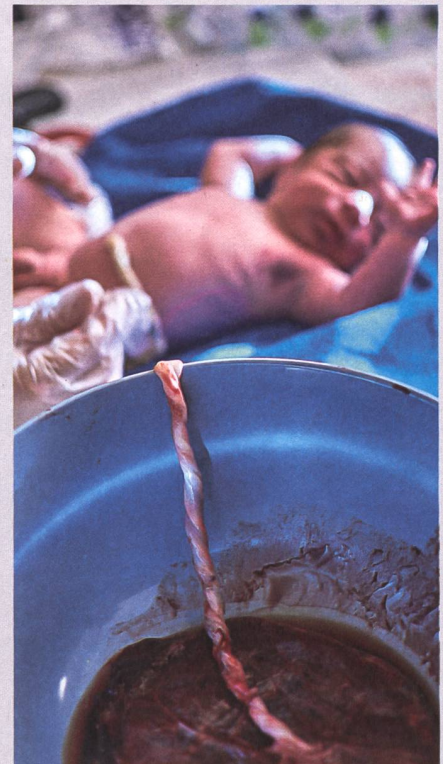
Falls Eltern die Plazenta in ihrem Besitz behalten, müssten sie also darauf achten, die Plazenta fachgerecht zu entsorgen.

Es gibt Personen, welche die Plazenta vergraben möchten, um dort zum Beispiel einen Baum zu pflanzen – in diesem Zusammenhang haben sich in den letzten Jahren ganz verschiedene Rituale und Praktiken eingespielt. Nach Aussage des Bundesamtes

für Umwelt gilt aber: Wird etwas – in diesem Fall die Plazenta – als Sondermüll betrachtet, darf es nicht vergraben werden. Geht man von der Plazenta als Sondermüll aus, kommt das Umweltschutzgesetz zum Zug. Daran schliesst sich die Frage, ob man tote Materie begraben darf oder ob sie verbrannt werden muss; Letzteres bedeutet, dass die Plazenta ins Krematorium gebracht werden muss.

Man darf Organisches nicht vergraben? Das ist ein klares Verbot?

Kleinere Tiere darf man vergraben, die Grenze liegt dabei bei 10 Kilogramm. Ein Meerschweinchen darf also im Garten beerdigt werden. Zum Vergleich: Die Plazenta hat ungefähr ein Gewicht von 500 Gramm. Sowohl ein Tier als auch die Plazenta sind biologische Materie; wir haben es aber einmal mit tierischer und einmal mit menschlicher Materie zu tun. Da spielen natürlich ethische Überlegungen mit hinein. »



iStock

«Ich schaue mir das Transplantationsgesetz ebenso an wie das Umweltschutzrecht, recherchiere zu Organhandel und zur Organverwertung.»

CHRISTINE BOLDI

Zurück zu Ihrer Arbeit, das Rechtspapier nochmals auf die verschiedenen Seiten hin zu prüfen. Wie gingen Sie konkret vor?

Als Anwältin versucht man, breit zu denken – in alle Richtungen. Es gibt die Plazenta und viele Aspekte, die an sie geknüpft werden können. Welche gesetzlichen Grundlagen gelten, was gibt es für neue Bestimmungen? Ich schaue mir das Transplantationsgesetz ebenso an wie das Umweltschutzrecht, recherchiere zu Organhandel und zur Organverwertung. Gibt es für diese Fragestellung relevante Bundesgerichtsentscheide, sind neuere Gesetze in Vernehmlassung, die dieses Thema berühren könnten? Dabei stellte ich fest, dass die Plazenta als Thema nicht sehr breit abgedeckt ist. Man muss bei den verschiedenen Bestimmungen ebenfalls

berücksichtigen, dass einiges auch kantonal geregelt ist wie zum Beispiel das Bestattungsrecht.

Unser Umgang mit der Geburt und allem, was damit zusammenhängt, ist auch immer ein Spiegel der Zeit. Verhandeln wir über Rechte, bildet das ab, was im Fokus steht.

In den letzten 20 Jahre zeichnete sich zum Beispiel der Konsum der Plazenta vermehrt als «Trend» ab. Das findet sich nirgends im Recht abgebildet. Genau genommen, kann der Verzehr jedoch auch unter dem Aspekt des Kannibalismus thematisiert werden, sofern man die Plazenta als biologische Materie betrachtet. In England war das kürzlich ein Thema. In der Diskussion über den Verzehr

der Plazenta ist die Frage, ob die Einnahme der Plazenta medizinisch heikel sein könnte, ebenso zentral. Sind negative Auswirkungen auf die Gesundheit möglich, gibt es Risiken für eine Kontamination oder Verbreitung von Krankheitserregern? Um dabei zu einem abschliessenden Ergebnis zu kommen, müsste sich jemand damit ausführlicher befassen. Das ist gegenwärtig nicht der Fall.

Und wann käme das Transplantationsgesetz zur Anwendung?

Lassen Mütter ihre Plazenten in Spitälern oder Geburtshäusern zurück, geben sie damit nach aussen gesehen ihr «Eigentum» auf. Gehen die Mütter diesfalls davon aus, dass die Plazenta somit korrekt entsorgt wird, oder überlassen sie den Spitälern die Plazenta für allfällige kommerzielle Zwecke? Von Letzterem ist sowohl hinsichtlich des bestehenden Vertrages zwischen dem Spital/Geburtshaus und der Gebärenden wie auch aufgrund ethischer Überlegungen nicht auszugehen. Wenn die Mutter die Plazenta nicht herausverlangt, ist einzige Aufgabe des Spitals/Geburtshauses, diese fachgerecht zu entsorgen. Für alles andere hat es keinerlei rechtlichen Spielraum.

In Ihrem Gutachten wird der Begriff «Herrenlosigkeit» verwendet, wenn die Frau ihr «Eigentum» aufgibt oder ein fehlender Eigentumserwerb besteht». Wurde das sprachlich angepasst?

«Herrenloses Objekt» bedeutet in der Rechtssprache: «Ich will es nicht mehr.» Es ist eine geschichtlich gewachsene Formulierung, sie stammt aus dem Beginn des letzten Jahrhunderts (Erlass des Zivilgesetzbuches im Jahre 1907) aus dem Zivilrecht. Vielleicht wird es im Zuge der sprachlichen Korrektheit irgendwann in «Herrinnenloses Objekt» abgeändert, das wäre mit Blick auf den Vorgang der Geburt vermutlich passender.



Auszug: Körperteile als Sache

«Der menschliche Körper ist keine Sache im Sinne des ZGB¹. Nach der Abtrennung vom menschlichen Körper werden Körperteile zu gewöhnlichen Sachen, an denen Sachenrechte begründet werden können. Das Eigentum an abgetrennten Körperteilen fällt nach allgemeiner Auffassung in den Anwendungsbereich von Art. 643 ZGB (Substantialprinzip): Das Eigentum des abgetrennten Körperteiles fällt demjenigen Menschen zu, dessen Körper der zur Diskussion stehende Körperteil entstammt. Sobald die Körperteile selbständig als Sache gelten, sind sie verkehrsfähig (zum Beispiel übertragbar). (...) Fehlt der Wille der Mutter, Eigentum zu erwerben, bleibt die Plazenta in den Händen des Spitals/Geburtshauses oder der Hebamme zurück, die als Beauftragte und Besitzer, also diejenigen, die faktisch über die Sache verfügen, über den weiteren Verbleib der Plazenta entscheiden.»

Boldi, C. (2023). Gutachten zum rechtlichen Umgang mit der Plazenta. Rechtsabklärung.

¹ Zivilgesetzbuch

Sie haben das Rechtspapier nach zehn Jahren überarbeitet. Steht in zehn Jahren eine weitere Revision an?

Ja, das ist absehbar. An neue Entwicklungen knüpfen sich auch neue rechtliche Themen. In der Reproduktionsmedizin zum Beispiel passiert gerade viel. Nur schon wenn man sich die Leihmutterschaft anschaut, die bis anhin in der Schweiz noch verboten ist, tauchen Fragen auf. Da sind wir dann zurück bei der Frage: Wem gehört die Plazenta? Gehört sie im Falle einer Leihmutterschaft der

«Ethische und moralische Ansichten können ändern und führen früher oder später zu rechtlichen Anpassungen.»

CHRISTINE BOLDI

biologischen oder der genetischen Mutter? Es wäre ja durchaus denkbar, dass beide sagen: «Ich möchte die Plazenta im Garten vergraben.» Wer verfügt über das letzte Entscheidungsrecht? Wer bekäme auf dem Klageweg Recht? Und natürlich wissen wir alle, dass wir Menschen uns immer weiterentwickeln. Ethische und moralische Ansichten können

ändern und führen früher oder später zu rechtlichen Anpassungen. Das Recht muss sich den Menschen anpassen, nicht umgekehrt.

Der Vater hat aber keinen Anspruch auf die Plazenta?

Ja, in meinem Gutachten komme ich zum Schluss, dass einzig die Mutter Eigentümerin der Plazenta ist. In meiner Rolle als Anwältin könnte ich mir aber durchaus vorstellen, auch Gründe zu finden, weshalb der Vater und/oder das Kind Eigentümer respektive Miteigentümer sein könnten. Die gibt es bestimmt. Damit etwas relevant wird und Diskussionen angestossen werden, muss oft erst ein Gerichtsprozess stattfinden. Das war bis jetzt nie der Fall. So entsteht neues Recht oder eine neue Rechtsprechung: Da gibt es eine Schwierigkeit, wie kann man sie lösen? Manchmal müssen zur Lösung erst gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, manchmal genügt eine Anpassung der Rechtsprechung.

Wie antwortet also eine Hebamme auf die Frage, ob eine Frau die Plazenta nach Hause nehmen darf?

Ja, sie darf. Nach meiner Auffassung muss das Spital/Geburtshaus die Plazenta herausgeben. Sie müsste es aber vorab klären und den Wunsch im Spital oder Geburtshaus äussern.

Die Gesetzgebung ist nichts Stabiles. Sie kann ändern.

Die Gesetzgebung hat auch – wie bereits erwähnt – mit Zeitgeist und Ethik zu tun. Und:

Man kann selbst aktiv werden und versuchen, auf den Gesetzgebungsprozess einzuwirken. Das war vor einigen Jahren für die Neuregelung des Wochenbettes gemäss Art. 16 der Krankenleistungsverordnung der Fall. Die Initiative ging vom Schweizerischen Hebammenverband aus. Mit Argumenten und viel Überzeugungsarbeit hat man erreicht, die Anzahl der Wochenbettbesuche der Realität anzupassen. Wir können etwas ändern! Dazu braucht es die Anpassung von Gesetzen und Verordnungen. Diese werden von Menschen angestossen. Also auch von Hebammen. ◊

Interview von Esther Grosjean

Das neue Rechtsgutachten ist im Intranet des Schweizerischen Hebammenverbandes einsehbar.

GESPRÄCH MIT



Christine Boldi,
lic. iur., LL.M., Rechtsanwältin
und Notarin, Partnerin, Dozentin,
Tarifexpertin im Gesundheitsrecht,
Kompetenzzentrum Gesundheit.



Auszug: Rechtsgeschäftlich Verwertbares

Rechtsgeschäftlich verwertbar sind nur Persönlichkeitsmerkmale, die nicht zum Kernbereich der Persönlichkeit gehören und einen Vermögenswert aufweisen können und die Person nach aussen identifizieren. So sind die physische und psychische Integrität, Ehre, Teile der Körpersubstanz oder genetische Daten grundsätzlich aufgrund rechtlicher und ethischer Vorgaben von der Selbstbindung und der Handelbarkeit ausgeschlossen. Zu den Teilen der Körpersubstanz, die zum Kernbereich der Persönlichkeit gehören, zählen insbesondere die Organe, hingegen

nicht die Haare, Nägel, Sperma, Plazenta oder Nabelschnurblut, die grundsätzlich ohne körperliche Verletzung abtrennbar sind. Gehört die Plazenta nicht zum Kernbereich der Persönlichkeit, so ist sie im Ergebnis rechtsgeschäftlich verwertbar. (...) Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist demnach die Plazenta grundsätzlich verkehrsfähig. Sie darf von der Mutter verkauft oder rechtsgeschäftlich in anderer Form verwertet werden.

Boldi, C. (2023). Gutachten zum rechtlichen Umgang mit der Plazenta. Rechstabklärung.